

Schnoittenbecker KirwaVerein e.V.



Satzung vom 18.07.2016

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg
(VR 200526 – 13.08.2016)

Gliederung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Zuständigkeit des Vorstands
- § 9 Kassenführung
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 12 Satzungsänderungen und Auflösung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schnaittenbecker KirwaVerein“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schnaittenbach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung des Brauchtums sowie die Weiterführung der Tradition im Stadtgebiet Schnaittenbach.
- (2) Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere durch die Organisation und Abhaltung der Kirwa.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die natürliche Person kann nur dann Mitglied des Vereins werden, wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Es sind keine Fristen einzuhalten.

- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt oder bei Vorliegen besonderer persönlicher Verfehlung. Zudem bei ausstehenden Beitragszahlungen, unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung.
Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.
- (4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Mittel des Vereins und das Vereinsvermögen oder Anteile daraus.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Erhebung erfolgt per Bankeinzug.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem Vorsitzenden
 2. dem 2.Vorsitzenden
 3. einem weiteren Stellvertreter
 4. dem Kassier
 5. dem Schriftführer
 6. bis zu zwei Beisitzern

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Den Vorstand gemäß §26 BGB bilden der Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der weitere Stellvertreter und der Kassier.
- (3) Der Vorstand hat bei Anwesenheit und Zustimmung aller Mitglieder das Recht, bis zu 5 weitere Personen in den Vorstand zu berufen, wenn dies aufgrund ihrer Funktion oder ihres Aufgabenbereichs als sinnvoll erachtet wird.
- (4) Die unter Abs. 1 genannten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellen des Jahres- und Kassenberichts
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (2) Die unter § 7 Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis gilt: Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands vertreten. Bei dessen Verhinderung erfolgt die Vertretung durch einen Stellvertreter oder den Kassier.
Des Weiteren gilt im Innenverhältnis: Rechtsgeschäfte bis zu 500,00 EUR können vom Vorsitzenden selbstständig getätigt werden, bedürfen aber einer nachträglichen Beschlussfassung durch den Vorstand. Rechtsgeschäfte über 500,00 EUR bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Vorstand.
- (4) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder des Vorstands rechtzeitig mit einer Frist von 3 Tagen einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der unter § 7 Abs. 1 genannten Mitglieder anwesend sind, jedoch mindestens der Vorsitzende oder einer seine Stellvertreter. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Stellvertreters.
- (5) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 9 Kassenführung

- (1) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenrevisoren vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Diese werden im gleichen Rhythmus wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Prüfergebnis wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorgelegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 3. Genehmigung der Jahresrechnung,
 4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 5. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenrevisoren
 6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 9. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 11. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 12. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschluss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- (3) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Bei der Wahl des Schriftführers und der Beisitzer kann – falls kein Mitglied widerspricht – per Handzeichen gewählt werden. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist wie unter § 11 Nummer 3 bereits beschrieben eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.07.2016 errichtet und verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 13.08.2016 in Kraft.